

Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung: Der Gesetzentwurf auf einen Blick

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig:



© Bundesregierung/Sandra Steins

„Partnerschaftsgewalt betrifft Millionen Menschen in unserem Land – ganz besonders häufig Frauen. Wir haben es mit einem riesigen Dunkelfeld zu tun: 19 von 20 Fällen werden nicht angezeigt. Deshalb wollen wir Betroffene von Partnerschaftsgewalt besser unterstützen. Künftig sollen Betroffene von häuslicher Gewalt einen Anspruch auf eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung haben. Das kann im Strafprozess einen echten Unterschied machen. Gerichtsverfahren sind für Gewaltbetroffene meist sehr belastend. Gerade die Konfrontation mit dem Täter kann extrem schmerzhaft sein. Eine professionelle Unterstützung ist deshalb wichtig. Mit ihr zeigen wir den Betroffenen: Der Staat steht an Eurer Seite – und lässt Euch auch im Gerichtssaal nicht allein. Der Gesetzentwurf muss Teil einer Gesamtstrategie zum besseren Schutz vor Gewalt sein. Wir haben ein Gewaltproblem in Deutschland und vor allem Frauen sind die Betroffenen. Der bessere Schutz vor Gewalt ist eine unserer dringenden Aufgaben.“

Ausgangslage

Ein Strafverfahren kann für Personen, die eine schwere Straftat erlitten haben, belastend und retraumatisierend sein. Deshalb haben **Minderjährige und besonders schutzbedürftige Erwachsene**, die durch eine Sexual- oder eine schwere Gewaltstraftat verletzt wurden, seit 2017 einen **Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung**, also eine professionelle nicht-rechtliche Begleitung und Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren.

Vorschlag	<p>Die Regelungen zur psychosozialen Begleitung sollen so verbessert werden, dass das Angebot ausgeweitet und besser angenommen wird sowie flächendeckend erhalten bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung des Antragserfordernisses bei Minderjährigen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen: Kinder und Jugendliche sowie Menschen, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, sollen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten können, wenn sie Opfer schwerer Straftaten geworden sind. Es soll kein Antrag mehr gestellt werden müssen. • Streichung des Erfordernisses besonderer Schutzbedürftigkeit für Erwachsene: Erwachsene Opfer einer schweren Straftat sollen einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben, ohne dass sie ihre besondere Schutzbedürftigkeit nachweisen müssen. (Für Minderjährige gibt es dieses Erfordernis schon heute nicht). • Verbesserte Unterstützung von Betroffenen von häuslicher Gewalt: Auch Verletzte von Straftaten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt sollen in gravierenden Fällen einen Anspruch psychosoziale Prozessbegleitung haben. Zusätzlich sollen sie Anspruch auf die Beordnung einer für sie kostenfreien anwaltlichen Vertretung haben. • Anpassungen der Verfahrens- und Vergütungsregelungen: Die Informationslage für Betroffene soll verbessert und das Verfahren der psychosozialen Prozessbegleitung insgesamt praxistauglicher gestaltet werden. Die Vergütung von Prozessbegleiterinnen und -begleitern soll angehoben werden.
Verfahrensstand	<p>Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird für das parlamentarische Verfahren an den Bundesrat und den Deutschen Bundestag übersandt. Der Gesetzentwurf ist Teil eines Maßnahmenpakets zum Schutz von Opfern von Straftaten, insbesondere von Frauen und Opfern häuslicher Gewalt.</p>

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).